



Hagelschutzkonsortium
Condifesa Bolzano

Geschäftsordnung

des

**LANDESKONSORTIUMS FÜR DEN SCHUTZ DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KULTUREN VOR
WITTERUNGSUNBILDEN SÜDTIROL kurz HAGELSCHUTZKONSORTIUM**

Genehmigt durch die ordentliche Vollversammlung der Mitglieder am 03. Mai 2023.

**Der Verein ist mit Ministerialdekret Nr. 1341 vom 08.06.1974 und Dekret des
Landeshauptmannes vom 30.08.2005, Nr. 198/1.1 als juristische Person des Privatrechtes
gegründet, anerkannt und im entsprechenden Register unter Nummer 241 eingetragen
worden. Das Dekret ist im Amtsblatt der Autonomen Region Trentino - Südtirol Nr. 37/I-II
vom 13.09.2005 auszugsweise veröffentlicht.**

Die Geschäftsordnung nimmt Bezug auf die Satzungen des LANDESKONSORTIUMS FÜR DEN SCHUTZ DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KULTUREN VOR WITTERUNGSUNBILDEN SÜDTIROL, kurz HAGELSCHUTZKONSORTIUM, genehmigt durch die außerordentliche Vollversammlung der Mitglieder am 28. April 2022.

ART. 1 MITGLIEDSCHAFT

Der/die Direktor/in ist berechtigt, im Zweifelsfall trotz Vorlage des Antragsstellers aller vorgeschriebenen Unterlagen, dem Verwaltungsrat das Gesuch zum Beitritt für eine endgültige Entscheidung vorzulegen. Für die Mitgliedschaft muss ein Antrag (Formular) ausgefüllt werden und dem sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Kopie der gültigen Identitätskarte (Vorder- und Rückseite)
- Kopie der blauen Gesundheitskarte (sogenannte Sanitätskarte)
- Kopie des kompletten LAFIS-Bogens
- Kopie des kompletten Handelskammerauszuges (Ausnahme befreite Betriebe für die Handelskammereintragung)

Will eine Körperschaft beitreten, so ist zusätzlich notwendig, dass der Beschluss jenes Organ, welches befugt ist, den Antrag zur Mitgliedschaft, beigelegt wird.

Der Verwaltungsrat kann mit Beschluss weitere Dokumente, wenn nötig, anfordern.

ART. 2 SANKTIONEN

Entsprechend Art. 9 des Statuts, werden für Mitglieder, die eine eingegangene Verpflichtungen nicht erfüllen oder die von den Vereinsorganen rechtmäßig gefällten Beschlüsse nicht umsetzen, unabhängig von einer Klage auf Zahlung des geschuldeten Betrages und Ersatz des entstandenen Schadens folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Ermahnung:
 - a. im Falle eines vom Mitglied durch sein Verhalten zugefügten moralischen, materiellen Schadens, sowie Imageschadens durch üble Nachrede. Im wiederholten Falle entscheidet der Verwaltungsrat laut Art. 11 der geltenden Satzung über einen Ausschluss;
2. Geldstrafe:
 - a. Maximal in Höhe von 10.000,00 € (zehntausend/00); Der Verwaltungsrat beschließt über die Höhe der Geldstrafe je nach Art des Vergehens und zugefügten Schadens.
3. Zeitlich befristete Aussetzung der Mitgliedsrechte, unter Aufrechterhaltung der bis dahin eingegangenen Verpflichtungen:
 - a. Ein Mitglied zahlt innerhalb der vorgegebenen Fälligkeit den Mitgliedsbeitrag, sowie den von den zuständigen Organen des Konsortiums definierten Prämienanteil zu den abgeschlossenen Versicherungspolizzen und dem Solidaritätsfonds nicht;
 - b. Das Mitglied bezahlt innerhalb der vorgegebenen Fälligkeit die Zahlungsaufforderungen bzgl. der Rückzahlung der bevorschussten Versicherungsprämien nicht;
 - c. Das Mitglied bezahlt, sofern vorgesehen, innerhalb der vorgegebenen Fälligkeit den Mitgliedsbeitrag an den Mutualitätsfonds I.S.T., für welchen er sich beim Hagelschutzkonsortium eingeschrieben hat, nicht;
 - d. Das Mitglied bezahlt, innerhalb der vorgegebenen Fälligkeit den jährlichen Teilnahme- bzw. Deckungsbeitrag an den Mutualitätsfonds I.S.T., für welchen er sich beim Hagelschutzkonsortium eingeschrieben hat, nicht;

Bevor es zur Aussetzung der Mitgliedsrechte aufgrund der Buchstaben a. und b. kommt, muss der jeweilige Mahnzyklus abgeschlossen sein. Das heißt, sofern vom Verwaltungsrat nicht anders beschlossen, müssen nach der Fälligkeit drei Mahnungen, sowie ein Anwaltsschreiben verschickt worden sein. Ab da an gilt das Mitglied als „säumig“:

- Die Mitteilung über die Aussetzung der Mitgliedsrechte für ein säumiges Mitglied wird laut Art. 9 Absatz 2. der geltenden Satzungen per Einschreiben mit Rückschein oder per PEC innerhalb von 20 (zwanzig) Tagen nach Beschluss des Verwaltungsrates zugestellt.
- Die Aussetzung der Mitgliedsrechte für ein säumiges Mitglied hat zur Folge, dass ab diesem Moment alle Leistungen in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft beim Hagelschutzkonsortium ausgesetzt werden, insbesondere auch der Abschluss neuer Versicherungsdeckungen über eine Sammelpolizze des Hagelschutzkonsortiums. Die Versicherungsgesellschaften werden darüber informiert.
- Die zeitliche Aussetzung der Mitgliedsrechte für ein säumiges Mitglied gilt bis zur vollständigen Begleichung aller offenstehenden Zahlungen, samt Mahnspesen, Verzugszinsen, Anwaltskosten, sowie Registergebühren für eventuelle gerichtliche Zahlungsdekrete und alle weitere mit der Eintreibung zusammenhängenden Kosten. Erfolgt die vollständige Begleichung aller offenstehenden Zahlungen innerhalb des Zeitraumes, in welchen der Abschluss einer Versicherungsdeckung laut „Piano di gestione del Rischio“ bzw. gleichwertiges Dekret, welches jährlich vom Landwirtschaftsministerium erlassen und veröffentlicht wird, noch möglich ist, so kann ab dem Datum des vollständigen Zahlungseinganges eine Versicherungsdeckung für die laufende Versicherungskampagne beantragt werden. Andernfalls ist ein Abschluss einer Versicherungsdeckung erst in der darauffolgenden Versicherungskampagne möglich.
- Im wiederholten Falle entscheidet der Verwaltungsrat laut Art. 11 der geltenden Satzung über einen Ausschluss;

Betreffend die Buchstaben c. und d. wird die Leistung aus den betreffenden Fonds nach Abschluss des Mahnzyklus – es müssen nach Fälligkeit drei Mahnungen verschickt worden sein – entsprechend der Vorgaben des Regelwerkes zum jeweiligen Mutualitätsfonds eingestellt bzw. es folgt der Ausschluss des Mitglieds aus dem Fonds:

- Die Mitteilung über den Ausschluss des Mitglieds aus dem Fonds wird, sofern vom Regelwerk des Fonds nicht anders vorgesehen, laut Art. 9 Absatz 2. der geltenden Satzungen per Einschreiben mit Rückschein oder per PEC innerhalb von 20 (zwanzig) Tagen nach Beschluss des Verwaltungskomitees für den betreffenden Mutualitätsfonds zugestellt.
- Bereits im Vorfeld eingezahlte Mitgliedsbeiträge und Teilnahme- bzw. Deckungsbeiträge, auch in Form von Teilzahlungen an den betreffenden Mutualitätsfonds sind nicht mehr rückerstattbar.

ART. 3 AUSSCHLUSS UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Der Ausschluss und die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgten laut der im Art. 11 der geltenden Satzungen vorgesehenen Gründe und Modalitäten. Ab dem Moment des Ausschlusses und Beendigung der Mitgliedschaft verliert das betreffende Mitglied, unter Aufrechterhaltung der laut Art. 11, Absatz 3. der geltenden Satzungen bereits vorher eingegangenen Verpflichtungen, jeglichen Anspruch auf weitere Rechte und Leistungen, die sich aus der Mitgliedschaft beim Konsortium und dessen institutionellen Zielsetzung ergeben. Der Ausschluss und die Beendigung der Mitgliedschaft beim Hagelschutzkonsortium hat den Ausschluss aus allen Mutualitätsfonds, die beim Hagelschutzkonsortium angesiedelt sind und für welches das Mitglied in der Vergangenheit die Teilnahme bekundet und eingezahlt hat, zur Folge. Bereits eingezahlte Mitgliedsbeiträge an das Konsortium, sowie Mitgliedsbeiträge und Teilnahme- bzw. Deckungsbeiträge an einem oder mehreren Mutualitätsfonds sind nicht mehr rückerstattbar.

ART. 4 AMTSDAUER

Alle Vereinsorgane des Hagelschutzkonsortium, ausgenommen der Aufsichtsrat, haben eine Amtszeit von 4 (vier) Geschäftsjahre, d.h. es finden alle vier Jahre Wahlen statt und die Amtszeit endet am Tag der Vollversammlung, die zur Genehmigung der Jahresabschlussrechnung/Bilanz für das vierte Geschäftsjahr einberufen wird. Dies gilt auch für den Fall laut Art. 21, Absatz 8.

Der Aufsichtsrat bleibt laut Art. 26, Absatz 8. drei Geschäftsjahre im Amt, d.h. es finden alle drei Jahre Wahlen statt und seine Amtszeit endet am Tag der Vollversammlung, die zur Genehmigung der Jahresabschlussrechnung/Bilanz für das dritte Geschäftsjahr einberufen wird.

Verwaltungskomitees für die Mutualitätsfonds, die nach einer Neugründen eines Mutualitätsfonds innerhalb einer laufenden Amtszeit der allgemeinen Vereinsorgane des Hagelschutzkonsortiums eingerichtet bzw. gewählt werden, bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit der anderen Vereinsorgane des Hagelschutzkonsortiums im Amt und werden zeitgleich neu gewählt.

ART. 5 KANDIDATENLISTEN UND WAHLEN

Im sogenannten Wahljahr veröffentlicht der Verwaltungsrat mindestens 30 Tage vor Abhaltung der Vollversammlung, in welcher die Wahlen stattfinden, eine entsprechende Kundmachung zu den Wahlen. Diese Kundmachung enthält, neben den zur Wahl stehenden Gremien und möglichen Kandidatenlisten auch alle notwendigen Informationen, Fälligkeiten, Modalitäten, Voraussetzungen und eventuell zur Prüfung der Wählbarkeit beizubringende Dokumente.

Die Wahlen der Verwaltungsorgane erfolgen auf Grund einer oder mehrerer Kandidatenlisten. Jede Liste kann nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu vergeben sind. Eingereichte Listen müssen von mindestens 500 Mitgliedern unterzeichnet sein. Die Listen müssen spätestens 5 Tage vor Abhaltung der Vollversammlung, anlässlich welcher die entsprechenden Wahlen stattfinden, am Sitz des Vereins eingereicht werden. Der Eingang wird mit Datum und Uhrzeit protokolliert. Kein/e Kandidaten/in kann in mehr als einer Liste kandidieren. Die Listen müssen von den Kandidaten/innen den Vor- und Zunamen, den Wohnsitz, das Geburtsdatum und die Mitgliedsnummer im Verein beinhalten.

Werden keine Kandidatenlisten eingereicht, obliegt es dem Verwaltungsrat eine Kandidatenliste „Ersatzliste“ aufzustellen, welche bis zu 2/3 (zwei Drittel) mehr Namen enthalten kann, als Sitze zu vergeben sind – insgesamt also 25 Listenplätze. Diese Liste muss nicht von den Mitgliedern unterzeichnet werden. Diese Listenplätze können auch an Einzelmitglieder vergeben werden, welche sich innerhalb der vom Verwaltungsrat in der Kundmachung gesetzten Fristen und Modalitäten gemeldet haben. Die verfügbaren Listenplätze werden entsprechend dem Eingangsprotokoll (Datum und Uhrzeit) beginnend beim ältesten Vergeben. Alle Kandidaten/innen müssen seit mindestens 90 (neunzig) Tagen im Mitgliederverzeichnis eingetragen sein, entsprechend auch das 18 Lebensjahr erreicht haben und ihre Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß entrichtet haben bzw. nicht als „säumig“ laut Art. 2 der Geschäftsordnung aufscheinen.

Der/Die Direktor/in des Hagelschutzkonsortium klärt bei den vorgeschlagenen Kandidaten/innen deren Bereitschaft zur Kandidatur ab, überprüft deren Wählbarkeit nach den Vorgaben der geltenden Satzungen und der Geschäftsordnung und gibt anschließend im Auftrag des Verwaltungsrates die Nominierungen auf der Homepage des Konsortiums oder mittels anderer Medien bekannt.

Die anschließende Wahl verläuft in vier Schritten: Zu Beginn werden vom/von der Wahlkommissionspräsidenten/in die anwesenden Stimmrechte und die Beschlussfähigkeit festgestellt. Für die Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Stimmrechte anwesend sein (bei einer 2. Einberufung ist die Wahl unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gültig). Bei allen Wahlen gilt bei Stimmgleichheit, der ältere Kandidat als gewählt.

1. Wahl des Verwaltungsrates

Die Wahl des Verwaltungsrates erfolgt in einem Wahldurchgang. Der/Die Obmann/-frau und dessen Stellvertreter werden laut Art. 21, Absatz 9. der geltenden Satzungen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus den Reihen der gewählten Verwaltungsratsmitglieder gewählt.

Modus zur Wahl des Verwaltungsrates:

- a. Der Vorsitz des Wahlkomitee stellt der Vollversammlung die im Vorfeld bereits nominierten Kandidaten/innen vor.
- b. Die Kandidaten/innen werden vom/von der Wahlkommissionspräsidenten/in gefragt, ob sie sich der Wahl stellen.
- c. Alle Kandidaten/innen, die sich der Wahl stellen, erhalten die Möglichkeit, sich und ihre Ziele für das Amt dem Plenum kurz vorzustellen. Die Anwesenden können den Kandidaten/innen Fragen stellen.
- d. Die Kandidaten/innen verlassen den Raum, damit der Vollversammlung die Möglichkeit sich in Abwesenheit der Kandidaten/innen auszutauschen.
- e. Die Kandidaten/innen kehren in den Raum zurück; die Stimmzähler/innen verteilen die Stimmzettel entsprechend und der/die Wahlkommissionspräsident/in fordert die Mitglieder zur Wahl auf, die geheim stattfindet.
- f. Die Stimmzähler/innen sammeln die abgegebenen Stimmzettel ein und schreiten zur Auszählung.
- g. Der/die Wahlkommissionspräsident/in gibt das Ergebnis bekannt.

- h. Der/die Wahlkommissionspräsident/in stellt den gewählten Mitgliedern die Frage, ob er/sie das Amt annehmen. Bei Annahme gilt die Wahl als abgeschlossen. Bei Nichtannahme gilt der nächstgewählte Kandidat als gewählt.

2. Wahl des Schlichtungskollegium

Die Wahl des Schlichtungskollegium erfolgt in einem Wahldurchgang.

- a. Die Wahl des Schlichtungskollegium erfolgt nach demselben Modus wie jene des Verwaltungsrates.

3. Wahl des Aufsichtsrates

Die Wahl des Aufsichtsrates erfolgt in drei Wahldurchgängen, für welchen jeweils eigene Wahllisten erstellt werden. Der/Die Präsident/in bzw. Vorsitzende des Aufsichtsrates wird laut Art. 20, Absatz 1.c. direkt von der Vollversammlung, nach den Vorgaben laut Art. 26 der geltenden Satzung gewählt. Diese Wahl erfolgt in einem ersten Wahldurchgang. Im zweiten Wahldurchgang werden nach den Vorgaben laut Art. 26 der geltenden Satzung die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates, sowie in einem dritten Wahldurchgang die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates gewählt.

- a. Jeder der drei Wahldurchgänge für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates erfolgt nach demselben Modus wie jene des Verwaltungsrates.

4. Wahl der Verwaltungskomitees für die Mutualitätsfonds

Die Wahl der Verwaltungskomitees für die Mutualitätsfonds erfolgt für jedes einzelne Komitee in einem eigenen Wahldurchgang. Wählbar sind, unter Berücksichtigung der Zusammensetzung des Komitees und der Vorgaben des Regelwerks der einzelnen Fonds, nur jene in den Fonds eingeschriebene Mitglieder, die nicht als Repräsentanten anderer, im Komitee vertretenen, Körperschaften und Organisationen nominiert wurden und dort bereits automatisch in dieser Funktion einen entsprechenden Sitz bekleiden.

- a. Die Wahl der einzelnen Verwaltungskomitees für die Mutualitätsfonds erfolgt nach demselben Modus wie jene des Verwaltungsrates.

ART. 6 WAHL DES OBMANNES/-FRAU BZW. VIZEOBMANNES/-FRAUES

In der konstituierenden Sitzung wählen die gewählten Verwaltungsratsmitglieder den Obmann. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit eröffnet der an Lebensjahren Älteste, als Vorsitzender der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates. Als Stimmzähler werden zwei Aufsichtsratsmitglieder ernannt. Die Verwaltungsratsmitglieder können einen Kandidaten/in für das Amt des Obmannes/-frau bzw. dessen Stellvertreter/in vorschlagen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat ein Stimmrecht. Es gibt zwei getrennte Wahlgänge für die beiden Ämter. Auf Vorschlag des Vorsitzenden der konstituierenden Sitzung bzw. die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Vorschlagsrecht bzgl. die Kandidaten für das Amt des Obmannes/-frau bzw. Vizeobmannes/-frau. Dann wird die Wahl geheim mit den vorbereiteten Stimmzetteln durchgeführt. Die Stimmzähler zählen umgehend die Wahlzettel aus und verkünden das Ergebnis.

ART. 7 WAHLKOMITEE

Bei der Vollversammlung mit Neuwahlen bestimmt die Vollversammlung auf Vorschlag des/der Obmann/Obfrau durch Akklamation das Wahlkomitee. Den/die Wahlkommissionspräsidenten/in und vier Stimmzähler/innen, wobei die Ämter des/der Wahlkommissionspräsidenten/in und der Stimmzähler/innen mit einer Kandidatur für die Organe des Hagelschutzkonsortium unvereinbar sind. Den Vorsitz, d.h. der/die Wahlkommissionspräsident/in ist der/die Direktor/in des Hagelschutzkonsortium.

Der/die Obmann/Obfrau des Hagelschutzkonsortium übergibt die Sitzungsleitung dem/der Wahlkommissionspräsidenten/in. Diesem steht das Wahlkomitee zur Seite.

Über die Wahlhandlung und Auszählung der Stimmen muß Protokoll geführt und von allen Mitgliedern der Wahlkommission unterzeichnet werden. Dieses Protokoll ist integrierender Bestandteil des Protokolls der Vollversammlung. Die ausgezählten Stimmzettel und das Protokoll werden im Archiv des Vereins verwahrt.

Die Stimmzettel werden bis zur nächsten Wahl verwahrt.

ART. 8 DELEGIERUNGEN UND VORZUGSSTIMMEN

Jedes Mitglied kann höchstens die Stimmberechtigung von zwei Mitgliedern, die an der Vollversammlung nicht teilnehmen können, übernehmen.

Jeder Stimmberechtigung stehen bis zu 3 Vorzugsstimmen zu. Die Wahlergebnisse sind unabhängig von der Wahlbeteiligung gültig.

ART. 9 KOOPTIERTE VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

Die vom Verwaltungsrat eventuell kooptierten Mitglieder haben für die Wahl des Obmannes bzw. des Obmannstellvertreters weder passives noch aktives Wahlrecht.

ART. 10 KOSTITUTIERENDE SITZUNG DES VERWALTUNGSRATES

Der von der Vollversammlung neu gewählte Verwaltungsrat wird für die erste Sitzung innerhalb einer Woche nach der Vollversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt auf Initiative des nach Lebensjahren ältesten gewählten Mitgliedes des Verwaltungsrates. Den Vorsitz in der ersten Versammlung führt derjenige, der die Sitzung einberufen hat. Wird in der ersten Sitzung kein Obmann gewählt, muß spätestens eine Woche später nach den oben genannten Regeln eine weitere Sitzung einberufen werden.

ART. 11 ÜBERGANGSZEIT

Bis zur Neuwahl eines Obmannes/Obfraues bleiben der bisherige Verwaltungsrat und dessen Obmann/-frau für die ordentliche Geschäftsführung voll handlungsfähig.

ART. 12 EINLADUNG SITZUNG DES VERWALTUNGSRATES

Als persönliches Einladungsschreiben gilt ein einfacher Brief, welcher per Post oder persönlich übergeben werden kann oder über E-Mail zugeschickt wird.

ART. 13 AMTSVERLUST OBMANN

Sollte der Obmann/-frau nicht mehr in der Lage sein, sein Amt auszuführen (Rücktritt, Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen oder durch Ableben), dann führt der ältere Vizeobmann/-frau die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Dieser/e wird dann auch automatisch zum gesetzlichen Vertreter. Der Verwaltungsrat kann auch eventuelle vorgezogene Neuwahl bestimmen.

ART. 14 VERGÜTUNGEN

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, Aufsichtsrates, Schlichtungskollegium sowie die Mitglieder der Verwaltungskomitees der sektoralen Mutualitätsfonds I.S.T. erhalten eine Jahrespauschale als Entschädigung. Deren Bezüge werden von der Vollversammlung festgelegt. Die Abrechnung hierfür wird durch die Geschäftsleitung vorgenommen.

ART. 15 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Genehmigung durch die Vollversammlung in Kraft. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt die Geschäftsordnung laufend an die sich ändernden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Entsprechende Anpassungen müssen der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht werden.